



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Geschäftsstelle Bremerhaven

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Giehler Bach
Landkreis Osterholz

4.11-611-2539

Schlussfeststellung

In dem **Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Giehler Bach, Landkreis Osterholz**, wird nach § 149 i.V.m. § 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens und seiner Nachträge nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Giehler Bach keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Giehler Bach abgeschlossen sind. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Begründung

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind damit gegeben und das Verfahren wird abgeschlossen.

Hinweise

Nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung werden der Samtgemeinde Hambergen, der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Stadt Geestland, und den Gemeinden Gnarrenburg, Worswede, Lilienthal und Hagen jeweils eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisende Karte, ein Verzeichnis der neuen

Grundstücke und der gemeinschaftlichen öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wird, sowie eine Abschrift der Schlussfeststellung zur Einsichtnahme gemäß §150 Abs.2 FlurbG übersandt.

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

Die Schlussfeststellung wird nach §27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de>. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/öffentliche Bekanntmachungen/Geschäftsstelle Bremerhaven.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder bei der Geschäftsstelle Bremerhaven des ArL Lüneburg, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven einzureichen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt gem. § 115 FlurbG i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB mit dem ersten Tage der Bekanntmachung der Schlussfeststellung.

Bremerhaven, 24.11.2022



Weber, Regierungsoberinspektor

